

V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Rates vom 5. Juni 2000, mit der dem Kläger der Zugang zu bestimmten Berichten des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Asylfragen und zu diesem Zentrum übermittelten bestimmten Berichten über gemeinsame Informationsreisen oder Informationsreisen der Mitgliedstaaten sowie zu denjenigen Informationen in der Liste der in den Mitgliedstaaten mit Asylanträgen befassten Personen — mit Ausnahme ihrer Telefon- und Faxnummern —, zu denen der Zugang in einigen Mitgliedstaaten gewährt wird, verweigert wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Der Rat trägt außer seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers.

(¹) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. Januar 2002

in der Rechtssache T-237/00: Patrick Reynolds gegen Europäisches Parlament (¹)

(Beamte — Abordnung im dienstlichen Interesse — Artikel 38 des Statuts — Fraktion — Vorzeitiges Ende der Abordnung — Verteidigungsrechte — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft)

(2002/C 109/90)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-237/00, Patrick Reynolds, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Legros und S. Rodrigues, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. von Hertzen und D. Moore) wegen zum einen Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 18. Juli 2000, mit der die im dienstlichen Interesse erfolgte Abordnung des Klägers zur Fraktion „Europa der Demokratien und Unterschiede“ beendet und er wieder der Generaldirektion Information und Öffentlichkeitsarbeit zugewiesen wurde, und zum anderen Ersatz des Schadens, den der Kläger durch den Erlass dieser Entscheidung durch den Beklagten und durch die Machenschaften der Fraktion und einiger ihrer Mitglieder erlitten hat, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Jaeger

sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 23. Januar 2002 ein Urteil mit folgenden Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 18. Juli 2000, die im dienstlichen Interesse erfolgte Abordnung des Klägers zur Fraktion EDU zu beenden und ihn mit Wirkung vom 15. Juli 2000 wieder der Generaldirektion Information und Öffentlichkeitsarbeit zuzuweisen, wird aufgehoben.
2. Das Parlament wird verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 15. Juli 2000 bis zum 30. November 2000 einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen den Dienstbezügen, die er als in die Besoldungsgruppe A 2, Dienstaltersstufe 1 abgeordneter Beamter hätte erhalten müssen, und den Dienstbezügen, die er aufgrund seiner Wiederverwendung in der Besoldungsgruppe LA 5, Dienstaltersstufe 3 erhalten hat, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5,25 % vom Zeitpunkt, zu dem die Beträge, die die in Randnummer 149 genannte Summe ergeben, fällig waren, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung zu zahlen.
3. Der Schadensersatzantrag ist unzulässig, soweit er auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, der durch das Verhalten der Fraktion EDU und einiger ihrer Mitglieder entstanden ist, das keinen Entscheidungscharakter hat.
4. Das Parlament wird verurteilt, an den Kläger 1 Euro als symbolischen Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, den er infolge des Erlasses der angefochtenen Entscheidung erlitten hat.
5. Das Parlament trägt die gesamten Kosten des Verfahrens zur Hauptsache.
6. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Verfahren der einstweiligen Anordnung.

(¹) ABl. C 302 vom 21.10.00.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Dezember 2001

in der Rechtssache T-99/97, Willem Stols gegen den Rat der Europäischen Union (¹)

(Beamte — Antrag auf Neueinstufung in die Besoldungsgruppe — Einrede der Unzulässigkeit — Neue und wesentliche Tatsache — Unzulässigkeit)

(2002/C 109/91)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-99/97, Willem Stols, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in SE Halsteren (Niederlan-

de), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: T. Blanchet und G. Ramos Ruano) wegen Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 13. August 1996 über die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Überprüfung seiner Einstufung in die Besoldungsgruppe hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter N. J. Forwood und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 11. Dezember 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 181 vom 14.6.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Dezember 2001

in der Rechtssache T-20/01, Maria Concetta Cerafogli und weitere gegen Europäische Zentralbank (¹)

(Änderung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(2002/C 109/92)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-20/01, Maria Concetta Cerafogli, wohnhaft in Frankfurt/Main (Deutschland), Monika Esch-Leonhardt, wohnhaft in Frankfurt/Main, Marco Luigi Fassetta, wohnhaft in Wiesbaden (Deutschland), Tillmann Frommhold, wohnhaft in Karben (Deutschland), Johannes Priesemann, wohnhaft in Frankfurt/Main und Marc van de Velde, wohnhaft in Usingen (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Pflüger, R. Steiner und S. Mittländer, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch International and European Public Services Organisation (IPSO), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Karthaus, M. Roth und C. Roth, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäische Zentralbank (Bevollmächtigte: C. Zilioli, M. López Torres und B. Wägenbaur, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der Artikel 7.2.0 und 8.1.0 der Dienstvorschriften, der Rundverfügung 01/2000 über Dienstreisekosten, der in die Anstellungsverträge der Kläger eingefügten automatischen Anpassungsklausel und der Entscheidung des Präsidenten der EZB vom 27. November 2000, mit der die Beschwerde der Kläger zurückgewiesen wurde, und/oder Feststellung, dass sie

rechtsunwirksam sind, sowie wegen Feststellung, dass die EZB verpflichtet war, vor dem Erlass der Rundverfügung 01/2000 die Personalvertretung anzuhören, und dass sie nicht berechtigt ist, die Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder der Dienstvorschriften einseitig in die Verträge zwischen ihr und den Klägern einzufügen und durchzusetzen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger, der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: H. Jung — am 11. Dezember 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 108 vom 7.4.2001.

Klage der Huntstown Air Park Limited und der Omega Aviation Services Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Dezember 2001

(Rechtssache T-331/01)

(2002/C 109/93)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Huntstown Air Park Limited und die Omega Aviation Services Limited haben am 18. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind James O'Reilly, SC, und Solicitor Charles A. Kelly von der Kanzlei Douglas Kelly & Son, Swinford (Irland).

Die Klägerinnen beantragen,

- den zweiten Gedankenstrich von Teil 6 der Entscheidung C(2001)2967 der Kommission vom 5. Oktober 2001 über die staatliche Beihilfe NN 86/2001 — AER RIANTA — IRELAND für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.